

Allgemeine Geschäftsbedingungen im polnischen Recht

I. Was sind AGB?

Die Vorschriften über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen befinden sich im polnischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Artikeln 384¹ bis 385⁴. Das polnische Recht versteht unter AGB Vertragsmuster, die von *einer* der Parteien eigenständig festgelegt wurden. Sie erscheinen unter verschiedenen Namen, am häufigsten jedoch die in Gestalt allgemeiner Vertragsbedingungen, Musterverträge oder Reglements .

Bei der Verwendung von AGB ist zu beachten, dass sie im Verhältnis zu *von den Parteien* individuell vereinbarten Vertragsinhalten nachrangig sind.

II. Einbeziehung in den Vertrag

Anders als im deutschen Recht (vgl. Art. 305 ff BGB) ist die Einbeziehung von AGB in den Vertrag sowohl für Unternehmer- als auch für Verbrauchergeschäfte ausdrücklich geregelt. Nach Art. 384 § 1 ZGB ist zur Einbeziehung von AGB deren **Aushändigung an die andere Partei bei Abschluss des Vertrages** ausreichend.

Eine Aushändigung ist nur dann entbehrlich, wenn die Verwendung von AGB im gegebenen Verhältnis gewohnheitsmäßig anerkannt ist. Dann reicht es aus, dass die andere Partei vom Inhalt der AGB leicht Kenntnis erlangen konnte. Dies gilt nicht für Verbraucher, mit Ausnahme von Fällen allgemeiner Vertragsabschlüsse über kleine Angelegenheiten des täglichen Lebens (Art. 384 § 2 ZGB).



ul. Miodowa 14, 00-246 Warszawa, Polska
P.O. Box 62, 00-952 Warszawa
Email: info@deinternational.pl
www.deinternational.pl

Tel.: +48 22 53 10 500
Fax: +48 22 53 10 600
NIP: 526-10-29-063
Izba Gospodarcza KRS: 93438

DZ Bank Polska S.A.:
80 1740 0006 0000 3000 0020 8494
Deutsche Bank Bonn:
BLZ: 38070059, Konto: 0672444

Sonderform: Elektronisch

In Art. 384 § 4 ZGB ist die Frage der Einbeziehung von in elektronischer Gestalt verwendeten AGB gesondert geregelt. Hiernach hat der Verwender die AGB so zugänglich zu machen, dass die andere Partei im Laufe ordentlicher Handlungen die AGB aufbewahren und abrufen kann. Daraus folgt, dass die Bereitstellung von AGB allein auf der Webseite des Verwenders nicht ausreicht. Vielmehr muss der Kunde ohne weitere Schwierigkeiten die Möglichkeit haben, die AGB auf den eigenen Rechner zu laden und jeder Zeit auf sie zurückzugreifen.

III. Inhaltskontrolle

Neben einer Verletzung der Form können AGB auch auf Grund ihres Inhalts unwirksam sein. Einerseits bewirken AGB, dass der Vertragsschluss durch ein vorformuliertes Muster vereinfacht und beschleunigt wird. Andererseits besteht jedoch die Gefahr, dass die Verwender von AGB – meistens nämlich wirtschaftlich stärkere und erfahrenere Kaufmänner und Unternehmer – einseitige und überraschende Regelungen gegenüber einem Verbraucher durchsetzen können, die sich von den Wertungen des Gesetzes zu weit entfernen. Aus diesem Grund besteht das Bedürfnis, die allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Kontrolle zu unterwerfen und bestimmten Klauseln die Wirksamkeit abzuspreehen.

a) Verbraucherverträge

Die Regeln hinsichtlich inhaltlich unzulässiger Vertragsbestimmungen wurden im Rahmen der Umsetzung der sog. Klauselrichtlinie des Rates in das polnische Zivilgesetzbuch am 2. März 2000 eingefügt. Sie befinden sich in den Art. 385¹ bis 385³ ZGB und beziehen sich ausschließlich auf Verbraucher. Demnach sind AGB Verbrauchern gegenüber grundsätzlich unwirksam, wenn sie ihre Rechte und Pflichten in einer den guten Sitten widersprechenden Weise gestalten und dadurch ihre Interessen eklatant verletzen. Maßgeblich für die Beurteilung ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Das Gesetz enthält zudem einen nicht abschließenden Katalog unzulässiger Vertragsbestimmungen. Beispielsweise gelten Klauseln, welche die Haftung für Personenschäden oder für Nicht- oder Schlechterfüllung gegenüber dem Verbraucher ausschließen oder wesentlich einschränken, als unwirksam.

Zu betonen ist jedoch, dass diese Unwirksamkeitssanktion nicht Bestimmungen betrifft, welche die Hauptpflichten (sofern eindeutig formuliert) der Parteien, darunter den Preis oder die Vergütung, festlegen.

Beispiel:

Enthält ein mit einem Verbraucher geschlossener Vertrag Klauseln, die dem Verbraucher das Recht absprechen, den Vertrag aufzulösen bzw. vom Vertrag zurückzutreten oder ihn im Falle des Rücktritts zur Bezahlung einer offenkundig überhöhten Vertragsstrafe verpflichten, so kann sich der Verbraucher auf den unerlaubten Charakter dieser Klausel berufen und gegebenenfalls seine Ansprüche auf gerichtlichem Wege geltend machen. Dabei kann die Hilfe des städtischen Beauftragten für Verbraucherrechte in Anspruch genommen werden.

Das Amt für Konkurrenz- und Verbraucherschutz kontrolliert regelmäßig Klauseln, die in Verbraucherverträgen verwendet werden. In der Folge wurden bereits viele Klagen beim Gericht für Konkurrenz- und Verbraucherschutz eingereicht. Durch rechtskräftiges Urteil für unzulässig erklärte Klauseln werden in das Register der unerlaubten Klauseln eingetragen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Verwendung derartiger Klauseln in Verbraucherverträgen verboten. Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln gegenüber dem Verbraucher zieht jedoch nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages nach sich. Die Vertragsparteien sind vielmehr an den restlichen Teil des Vertrages gebunden.

b) Verträge zwischen Unternehmern

Bei Verträgen zwischen Unternehmern gelten weniger strenge Anforderungen, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Unternehmer im Rechtsverkehr erfahrener und daher weniger schutzwürdig sind als Verbraucher. Im Hinblick auf AGB bedeutet dies, dass auf sie die Regelungen über unzulässige Vertragsbestimmungen generell keine Anwendung finden.

Etwas anderes gilt für Versicherungsverträge, die zumeist derart komplex sind, dass selbst rechtskundige Unternehmer den Überblick zu verlieren drohen. Das sich daraus ergebende erhöhte Schutzbedürfnis führt dann zu einer Anwendung der ansonsten nur für Verbraucher geltenden Vorschriften.

Verwenden Unternehmer im Übrigen unterschiedliche, sich widersprechende AGB, so werden diese vom Vertrag nicht erfasst.

IV. Weitere Informationen zu diesem Thema:

Seite des Amtes für Konkurrenz- und Verbraucherschutz (Kartellamt):

http://www.uokik.gov.pl/pl/ochrona_konsumentow/niedozwolone_klauzule/rejestr_klauzul_niedozwolonych

**Abteilung für Markt- und Rechtsberatung
Deutsch-Polnische Industrie- und Handelskammer**

Tel. +48 22 53 10 554, 53 10 500

Fax. +48 22 53 10 600

E-Mail: ib@ihk.pl

www.ihk.pl